



LS.16.04-03-03-V02

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 45/23

nach § 19 GeschO

 Betr.: **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung (Beilage 64) - Änderungen hinsichtlich der Kirchenbezirke Balingen und Zollernalb**

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 12 des Entwurfs des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung (Beilage 64) werden in der Fassung von § 38 Absatz 3 die Angaben

„12	Tübingen, Zollernalb	Tübingen, Balingen	4	2
13	Rottweil	Tuttlingen, Sulz	3	1“

durch die Angaben

„12	Tübingen	Tübingen	3	1
13	Rottweil, Zollernalb	Balingen, Tuttlingen, Sulz	4	2“

ersetzt.

Begründung:

Die Kirchenbezirke Sulz, Tuttlingen und Balingen tragen gemeinsam die evangelische Tagungsstätte Haus Bittenhalde und gehören zum selben Verwaltungszentrum. Deshalb ist es nach der Auflösung des Kirchenbezirks Sulz naheliegend, dass sich diese gewachsenen Strukturen in einem gemeinsamen Wahlkreis des neuen Dekanats Rottweil (Sulz und Tuttlingen umfassend) mit dem Dekanat Balingen widerspiegeln. Außerdem hätte ein Wahlkreis Rottweil zum jetzigen Augenblick weniger Kirchenmitglieder als ein Wahlkreis Tübingen, sodass es nicht plausibel erscheint, die lang gewachsenen Strukturen zwischen Rottweil und Balingen auseinanderzureißen.

Stuttgart, 28. November 2023

Dr. Thomas Gerold
Amrei Steinfurt

Christoph Lehmann
Reinhold Schuttkowski

Jasmin Blocher